

**Landesverband Mecklenburg – Vorpommern im  
Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V. (DVG)**

**Satzung**

**1. Name**

Der Verband führt den Namen „Landesverband Mecklenburg – Vorpommern“ im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V. (DVG)

**2. Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

Der Landesverband (LV) hat seinen Sitz in Güstrow. Er kann durch Beschluss des Vorstands und aus Gründen der Zweckmäßigkeit in eine andere Stadt verlegt werden. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort des Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist selbstlos tätig.

**3. Zweck, Ziele und Aufgaben**

**3.1. Zweck**

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er fördert die Gründung und den Zusammenschluss von Hundesportvereinen mit dem Ziel, die Leistungen von Menschen und Hunden zu steigern, beide nach sinnvollen Regeln und unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen auszubilden, mit dem Zweck, Hunde tierschutzwürdig zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden.

**3.2 Ziele und Aufgaben**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, des Hundesports, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden, durch Zeitungsannoncen, Versendung von Informationsmaterial und Durchführung von Veranstaltungen,
- Förderung des Hundesportes mit reinrassigen und nicht-reinrassigen Hunden in natur- und landschaftsverträglicher Form und unter Beachtung des Tierschutzes.
- Förderung der körperlichen Ertüchtigung und sportlichen Leistungen seiner Mitglieder durch Vorbereitung und Durchführung von Schulungen, Vorträgen, Kursen und Workshops.
- Förderung der Ausbildung und des Einsatzes von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern und Fachtrainern
- Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Hundesport und Sport

Zu diesem Zweck ist er Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V. (DVG), dieser ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., dieser ist wiederum Mitglied der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.).

Der Verband und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des DVG in der Fassung vom 13.04.2025, die am in Kraft getreten ist und seinen Ordnungen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der publizierten Beschlüsse des DVG-Vorstandes und der Mitgliederversammlung, sowie des VDH und der FCI.

Durch Zusammenarbeit mit den Diensthunden haltenden Behörden in der Ausbildung von Schutz-, Begleit- und Fährtenhunden und mit den Rettungshundführenden Organisationen will der Verband zur allgemeinen Sicherheit und Schutz der Bevölkerung beitragen.

### **3.3 Erreichung der Ziele und Aufgaben**

Um die vorgenannten Ziele und Einzelaufgaben zu erreichen, sind folgende Landeverbandsordnungen erlassen worden:

Als **Bestandteil der Satzung**:

- Ehrenratsordnung
- Ehrungsordnung (DVG)

Darüber hinaus sind weitere Ordnungen als **nicht Satzungsbestandteil** erlassen:

- Kostenordnung
- Beitragsordnung
- Geschäftsordnung
- Ordnung zur Durchführung der Landesmeisterschaften MV inklusive aller Anlagen zur Durchführung der Landesmeisterschaften MV der Sportarten
- Ordnung zur Durchführung der Sachkunde und Fortbildung

## **4. Mitgliedschaft zum DVG, Rechte und Pflichten**

### **4.1 Erwerb der Mitgliedschaft zum DVG**

**4.1.1** Die Mitgliedschaft des Landesverbandes wird durch die DVG – Satzung geregelt.

**4.1.2** Die Mitgliedsvereine des Landesverbandes sind ebenso wie die Organe des LV verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des LV und des DVG zu beachten, um die Ziele des Verbandes zu unterstützen. Sie haben die politische und konfessionelle Neutralität des Verbandes zu achten.

### **4.2 Rechte und Pflichten**

**4.2.1** Die Mitglieder im Landesverband haben das Recht, die sich aus dem Aufgabengebiet des DVG und des LV ergeben, Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des LV teilzunehmen.

Diese Rechte ruhen, solange sich ein Mitgliedsverein oder Einzelmitglied mit seinem Beitrag im Rückstand befindet. Die Mitglieder der Vereine können Vorschläge und Anträge für alle Bereiche und Tätigkeitsfelder des DVG und des Landesverbandes unterbreiten. Die Mitglieder können sich in allen Fragen, die sich aus der Mitgliedschaft im DVG ergeben an den Vorstand des LV oder über diesen an den Vorstand des DVG oder direkt an den Ehrenrat wenden.

**4.2.2** Die Mitglieder sind verpflichtet:

Die Richtlinien des Verbandes zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen.

Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des DVG und seiner in Pkt. 3.1 genannten Dachorganisationen zu beachten, einzuhalten und umzusetzen.

Ihre Beitragspflichten pünktlich zu erfüllen.

Die politische und konfessionelle Neutralität des Verbandes zu achten.

### **4.3. Verlust der Mitgliedschaft zum DVG, Landesverband und Mitgliedsverein**

**4.3.1** Durch die Auflösung des Mitgliedsvereins, diese ist nur durch einen Mitgliederbeschluss zum Ende des Kalender Jares möglich und muss bis zum 01. Oktober des Jahres dem Landesvorstand angezeigt werden.

**4.3.2** Durch seinen Austritt aus dem Mitgliedsverein, dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand des Vereins bis spätestens zum 01. Oktober eines Jahres angezeigt sein.

**4.3.3** Streichung aus der Mitgliederliste, diese ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitrag für das Vorjahr trotz Mahnung bis zum 01.10. des laufenden Jahres nicht bezahlt hat.

**4.3.4** Ausschluss aus dem Mitgliedsverein, dieser ist möglich, bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung und/oder Ordnungen, gegen die Beschlüsse der Organe des Verbandes, sowie festgestellter grober oder mehrfacher Verstöße gegen die Ausbildungsregeln, sowie die Missachtung der Unterbindung der Ausbildungsregeln.

Der Ausschluss kann für eine bestimmte Zeit oder für dauernd erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat des LV, gegen den Beschluss des Ehrenrats ist die Berufung zum DVG - Ehrenrat möglich.

**4.3.5** Folgen des Verlustes der Mitgliedschaft, dieser zieht den Verlust der Ansprüche an sämtlichen Einrichtungen und des Vermögens des Verbandes nach sich.

**4.3.6** Ehrenmitglieder zum DVG – Landesverbandes können verdienstvolle Einzelmitglieder eines Mitgliedsvereins auf Antrag, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können zum Förderer/Förderin des Hundesports ernannt werden. Näheres wird in einer Ehrungsordnung geregelt.

**4.3.7** Ordnungsmaßregelungen und -verfahren werden in der Ehrenratsordnung geregelt.

## **5. Organe**

### **5.1 Vorstand, dieser besteht aus:**

- ▶ dem 1. Vorsitzenden
- ▶ dem 2. Vorsitzenden
- ▶ dem Geschäftsführer (GF)

### **5.2 Sportvorstand, dieser besteht aus:**

- ▶ dem Leistungsrichterobmann/der Leistungsrichterobfrau (LRO)
- ▶ dem Obmann für Gebrauchshundesport/der Obfrau für Gebrauchshundesport (OfG)
- ▶ dem Obmann für Turnierhundesport/der Obfrau für Turnierhundesport und Cani Cross (OfT)
- ▶ dem Obmann für /der Obfrau für Agility (OfA)
- ▶ dem Obmann für Obedience/der Obfrau für Obedience (OfO)
- ▶ dem Obmann für Rally Obedience/der Obfrau für Rally Obedience (OfRO)
- ▶ dem Obmann für Hoopers/der Obfrau für Hoopers (OfHO)
- ▶ dem Obmann für Wasserarbeit/der Obfrau für Wasserarbeit (OfWA)
- ▶ dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit/der Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit (OfÖ)
- ▶ dem Obmann für Jugendfragen/der Obfrau für Jugendfragen (OfJ)

### **5.3 der Gesamtvorstand besteht aus:**

- ▶ dem Vorstand und dem Sportvorstand

Der 1. und 2. Vorsitzende sind je einzeln Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Diese Vollmacht erstreckt sich auf die Vertretung des Landesverbandes in Rechtsstreitigkeiten, gleichgültig ob der Landesverband klagende oder beklagte Partei ist.

Der Vorstand nimmt sämtliche beim LV anfallenden Geschäfte und Aufgaben wahr, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.  
Näheres regelt eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung

#### **5.4 Wählen des Gesamtvorstandes – Amtsdauer**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. In jedem Jahr wird ein Drittel des Gesamtvorstands neu gewählt. Im ersten Jahr werden der GF und der/die LRO, OfG, OfT und OfA gewählt, im zweiten Jahr werden der 2. Vorsitzende und der/die Ofo, OfRO, OfHO und der Ehrenrat gewählt, im dritten Jahr werden der 1. Vorsitzende und der/die OfWA, OfÖ, OfJ und die Finanzkontrolle gewählt. Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich, jedoch werden den Mitgliedern, die durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandenen Kosten vergütet. Das Nähere regelt die Kostenordnung des Landesverbandes und des DVG.

### **6. Die Mitgliederversammlung und Einberufung**

#### **6.1 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten, den Vereinen des Landesverbandes und weiteren interessierten Sportfreunden aus den Mitgliedsvereinen. Sie muss einmal jährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres, an dem von der vorausgegangenen Mitgliederversammlung festgesetzten Tagungsort zusammentreten.

Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Gesamtvorstandes und der Finanzkontrolle entgegen und fasst hierüber Beschluss (Entlastung/Missbilligung), berät und beschließt über Grundlegende Aufgaben, über Satzungsänderungen sowie über eingereichte Anträge, wählt den Gesamtvorstand die Finanzkontrollkommision, den Ehrenrat und legt den Jahresbeitrag und andere Aufgaben fest.

#### **6.2. Einberufung**

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung ist mindestens 8 Wochen vor dem Stattfinden in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie kann auch durch Rundschreiben oder durch Printmedien (LV-Kanal, HP) bekanntgegeben werden. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen:

1. wenn der Vorstand diese Einberufung für erforderlich hält,
2. wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt.

### **7. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied des Gesamtvorstands und der Vorsitzenden des Mitgliedsvereins oder eines ihn vertretenden Mitglieds, mit je einer Stimme stimmberechtigt. Mitgliedsvereine erhalten je angefangene 25 Mitglieder (gemeldeter Mitgliederstand per 01.01. des laufenden Jahres) eine Stimme dazu. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann mit schriftlich Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied, in dem das Mitglied gemeldet ist, übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist mit dem Erscheinen der Delegierten der Mitgliedsvereine und des Landesvorstandes beschlussfähig, wenn die Fristgerechte Einladung erfolgt ist.

### **8. Anträge**

Diese sind mindestens 4 Wochen vor der Tagung an den Landesvorsitzenden zu stellen.

Dringlichkeitsanträge werden nach der Versammlungsordnung des DVG geregelt. Satzungsänderungen müssen unter Bezeichnung des Punktes der Satzung und des Änderungsinhaltes der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

## **9. Leitung**

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

## **10. Beschlüsse und Protokolle**

**10.1** Der Vorstand tagt nach Bedarf. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Gleiches gilt für den Gesamtvorstand. Dieser tagt jährlich mindestens 2-mal in Präsenz und Digital nach Bedarf. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsvorsitzenden dies unter schriftlicher Angabe der Gründe es verlangt.

**10.2** Zur Gewährleistung der regelmäßigen Geschäfte können notwendige Abstimmungen im Gesamtvorstand auch durch Telefon/-Videokonferenzen oder auf dem schriftlichen (incl. E-Mail) Wege erfolgen. Dieses gilt für den Vorstand und den Sportvorstand.

**10.3** Zu allen Zusammenkünften ist ein Protokoll zu fertigen und bei einer nachfolgenden Sitzung bzw. Zusammenkunft auf den Erfüllungsstand abzuarbeiten.

## **11. Niederschrift**

Über jede LV – Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

## **12. Geschäftsführung**

### **12.1 Vermögen**

Das Vermögen muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden, jedoch ist der/dem Geschäftsführer/in gestattet, zur Besteitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Barbetrag in der Kasse zu führen. Die Höhe des Barbetrag bestimmt der Vorstand. Das Landesverbandsvermögen dient ausschließlich den Zwecken im Hundesport.

Der Landesverband finanziert sich aus:

- . Beiträge
- . Umlagen
- . Kostenbeiträgen zu Dienstleistungen
- . Einnahmen aus Veranstaltungen

### **12.2 Finanzen**

Der Geschäftsführer erstellt jährlich im Voraus einen Haushaltsplan und legt diesen dem Gesamtvorstand zur Beratung vor, anschließend wird er der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt

Die Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Buchführung des Landesverbandes richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Die Einnahmen des Landesverbandes müssen mit den Zielen des Hundesports in Einklang stehen. Die Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben verwendet werden.

Der Finanzkontrollkommission steht das Kontrollrecht zu.

## **13. Finanzkontrolle**

**13.1** Die Mitglieder der Finanzkontrolle haben die Finanzen des Landesverbandes zu überwachen und am Ende eines Jahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind ferner verpflichtet der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht schriftlich vorzulegen und mündlich zu erläutern.

**13.2** Die Mitgliederversammlung wählt die aus 2 Mitgliedern bestehende Finanzkontrolle und ein Ersatzmitglied, Mitglieder des Vorstands können nicht für die Finanzkontrolle gewählt werden. Die Finanzkontrolle wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus, so ist ein neues Ersatzmitglied auf der Mitgliederversammlung zu wählen.

## **14. Ordnungsmaßregeln**

**14.1** Gegen Einzelmitglieder und Mitglieder des Gesamtvorstandes können wegen:

- verbandsschädigen Verhaltens
- grober Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen incl. Prüfungsordnungen der FCI, IRO, des VDH und DVG
- grober Verstöße gegen die Ausbildungsregeln
- unsportlichen Verhaltens wie Beleidigung, verbaler und/oder körperlicher Bedrohung und/oder körperlicher Tätlichkeit gegenüber dem Hund oder Tierschutzverstößen
- sozialer Unverträglichkeit des Hundesports

auch außerhalb vom Trainingsbetrieb und der Teilnahme an termingeschützten Veranstaltungen folgende Ordnungsmaßregeln verhängt werden:

- Verwarnung
- Verweis
- Geldbuße bis zu 550,00€
- Ausschluss auf Zeit oder Dauer
- Sperren zur Teilnahme an hundesportlichen Veranstaltungen auf Zeit oder Dauer, auch beschränkt auf einen bestimmten Hund, einschließlich des Entzugs der dem Eigentümer des Hundes ausgestellten Leistungsurkunde/Startlizenz des Hundes.

**14.2** Die in 14.1 geregelten Ordnungsmaßregeln werden vom 1. Vorsitzenden des Landesverbandes ausgesprochen.

**14.3** Gegen eine ausgesprochene Ordnungsmaßregel steht dem Mitglied der Einspruch an den Ehrenrat zu, der in einer Ehrenratsordnung geregelt ist.

## **15. Ehrenrat, Ordnungsmaßnahmen und -verfahren**

Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes wählt jeweils auf 3 Jahre einen Ehrenrat. Der Ehrenrat setzt sich aus einer/m Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen sowie 3 Stellvertreter/innen zusammen. Der/der Vorsitzende muss eine rechtserfahrene Person sein. Mitglieder des Vorstandes können nicht in den ER gewählt werden. Für alle Verfahren vor dem Ehrenrat gelten die Regeln der Ordnung des ER. Die Ehrenratsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **16. Beiträge**

**16.1** Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, dieser wird bis zum 31.03. des Jahres im Banklastschriftverfahren durch die DVG – Hauptgeschäftsstelle von den Konten der Mitgliedsvereine des Landesverbandes eingezogen.

**16.2** Die Höhe des abzuführenden Mitgliedsbeitrages für die Mitgliedsvereine regelt sich nach der Anzahl der Einzelmitglieder. Die Verfahrensweise ist durch eine Beitragsordnung geregelt.

**16.3** Die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Person in den Mitgliedsvereinen des Landesverbandes legt die Mitgliederversammlung der Mitgliedsvereine fest.

## **17. Ehrungen**

Ehrungen von Einzelmitgliedern der Vereine können auf Antrag über den Landesverband an den DVG gestellt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung des DVG.

## **18. Satzungsgebot, Satzungsänderung**

**18.1** Mitgliedsvereine des LV haben sich eine Satzung zu geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Bestehende Satzungen sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung anzugleichen und dem Landesverband einzureichen.

**18.2** Der Landesverband verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen der DVG-Satzung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

**18.3** Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn sie die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt.

## **19. Auflösung**

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die mindestens 4 Wochen vorher zu diesem Zweck mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen worden ist. Die Auflösung kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

## **20. Schlussbestimmungen**

Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen sollen nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

## **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.02.2026 beschlossen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Mecklenburg – Vorpommern am 07.07.1990 in Rostock beschlossen und in Kraft gesetzt. Diese Satzung wurde am 20.01.1991, am 19.01.1992, am 24.01.1993, am 29.01.1996, am 26.01.1997, am 25.01.1998, am 19.02.2006, am 12.02.2012, am 17.02.2013, am 11.02.2024 und am 15.02.2026 ergänzt, verändert und in dieser Form beschlossen.

Die Satzung vom 07.07.1990, vom 20.01.1991, vom 19.01.1992, vom 24.01.1993, vom 29.01.1996, vom 25.01.1997, vom 25.01.1998, vom 19.02.2006, vom 12.02.2012, vom 17.02.2013 und vom 11.02.2024 wurde außer Kraft gesetzt.